

Wasserwehrsatzung der Stadt Roßwein

vom 05.02.2004

Aufgrund des §102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.7.1999 (SächsGVBl. S. 393), geändert durch Gesetz vom 25.7.1999 (SächsGVBl.S.398) und der §§ 4 Abs.1 S.2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.4.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.6.1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Roßwein mit Beschluss vom 05.02.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Roßwein richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne der Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Roßwein nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits gegeben sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser oder Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasserschutzmaterial) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14.10.1993 (SächsGVBl.S.1012) genannten Gewässer und die in der Hochwassermeldeordnung vom 20.11.1993 (SächsABl.S. 1371) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst

- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- Beseitigung von Abflusshindernissen;

c) Alarmstufe III: Wachdienst

- ständiger Wachdienst auf den Wasserläufen und Deichen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an den Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen;
- Einrichtung von Einsatzstäben an den Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;

- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.

- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Der Plan hat mindestens nachfolgende Angaben zu enthalten:

- 1.-die Beschreibung und Bezeichnung von Kontrollpunkten
- 2.-die Lage und die Gefährdung von Anlagen
- 3.-die Art der Alarmierung
- 4.-die Versammlungsorte
- 5.- die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
- 6.-das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
- 7.-die Nachrichtenübermittlung
- 8.-die Versorgung

Die Punkte 2/3/4/5/7 sind öffentlich bekannt zu geben.

- (4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung Roßwein, die im Einzelfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
1. – die Freiwillige Feuerwehr
 2. –die betrieblichen Feuerwehren gem.§8 Abs.2 des Sächsischen Brandschutzgesetzes
 3. –Mitarbeiter der Stadtverwaltung

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen

4. –die Einwohner und

5. –die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. §10 Abs.4 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Pkt. 4 und 5 genannten Personen orientiert er sich an der für die Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

In besonders dringlichen Fällen sind die Personen nach Abs.1 Pkt 4 und 5 durch Telefon oder Lautsprecherdurchsage zur Mithilfe aufzufordern.

Die Gewerbetreibenden sind vorab im Hochwasseralarmplan zu bestimmen.

- (2) Handlungen der nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr herangezogenen Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§102 Abs.2 SächsWG).

§ 5 Heranziehung/ sonstige Befugnisse

- (1) Die nach §4 Abs.1 Pkt. 4 und 5 mithelfenden Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei den Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei den Spanndiensten das Bereitstellen von Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Für Schäden an den beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit die Schäden durch Maßnahmen verursacht worden sind, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens des Geschädigten getroffen wurden. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (4) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwasserdienst

- (1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte, insbesondere an Besitzer für gefährdete Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§5 Abs.4 Pkt.1 HWNDV).
- (2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Stadtverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser Plan wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben. (§5 Abs.4 Pkt.2 HWNDV).
- (3) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht nach §5 Abs. 4 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis **50.000,00 €** geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Roßwein.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 05.02.2004

V. Lindner
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 5 vom 13.05.2004.